

Platzordnung Freilichtbühne Güssen

Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für das gesamte Gelände der Freilichtbühne Güssen und richtet sich an alle Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht auf der Freilichtbühne Güssen üben alle Mitglieder des Heimatvereines „Wir sind Güssen“ und/oder Beauftragte aus.

Zutritt zur Veranstaltung

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Gästen mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen von Veranstalter*in gestattet. Personen, die erkennbar unter starken Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Gäste auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an der Kasse und im Einlassbereich.

Taschen – und Körperkontrollen

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken angeordnet werden.

Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Gast damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Gäste die nicht mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von anderen Gästen führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Gäste auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gegenstände, die als solche eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände
- Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
- rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial; Kleidung mit entsprechenden Aufdrucken
- das Führen von Drohnen und das Benutzen von Laser-Pointern

Haftung

Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden.
Das Betreten der Veranstaltung geschieht auf eigene Gefahr.
Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Veranstalters für eigenes und fremdes Handeln ist grundsätzlich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Unberührt bleibt hiervon die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Recht am eigenen Bild

Mit dem Betreten des Geländes willigt der Besucher unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live- Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildträgern sowie der digitalen Verbreitung, z.B. über das Internet) ein.

Platzverbot

Bei Verstößen gegen diese Platzordnung ist der Heimatverein „Wir sind Güsen“ berechtigt, eine Verweisung vom Gelände und/oder ein Platzverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Bei Zuwiderhandlungen gegen ein Platzverbot behält sich der Heimatverein „Wir sind Güsen“ eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch ausdrücklich vor.